**Werden alle Fragen mit ja beantwortet, fallen die geplanten Tätigkeiten unter das Nagoya-Protokoll und die EU-ABS-Verordnung** (EU VO Nr. 511/2014). Sie sind verpflichtet sich hinsichtlich der jeweiligen ABS Regelungen des Bereitsteller Landes zu informieren und diese zu erfüllen (Sorgfaltspflicht) und, im Falle von Drittmittelfinanzierten Projekten, eine Sorgfaltserklärung Bundesamt für Naturschutz abzugeben. Wenden Sie sich zwecks Beratung an die Abteilung Forschung und Transfer der Universität bzw. dem Forschungsmanagement der UMG.

**Achtung:** auch wenn Fragen mit „nein“ beantwortet werden, kann es nationale ABS Regelungen geben, die zu beachten sind! Informieren Sie sich rechtzeitig vor dem Start eines Forschungsvorhabens zu geltenden Regelungen. Wenden Sie sich hierzu an den *ABS National Focal Point* des Bereitsteller Landes (<https://absch.cbd.int/en/>).

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Anwendungsbereich** |  | **ja** | **nein** |
| Art der Proben | Nutzung von Material tierischen, pflanzlichen, mikrobiellen und sonstigen Ursprung welches funktionelle Erbeinheiten enthält oder deren direkte Derivate wie Protein, Enzyme, RNA, Metabolite, ätherische Öle und pflanzliche Harze?  Ausgenommen ist humanes Material (außer bestimmte Nutzung des humanen Mikrobioms). Humanpathogene Organismen fallen jedoch unter die Verordnung. Das Protokoll gilt auch nicht für genetische Ressourcen, für folgende internationale Regelungen: Internationaler Vertrag für pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft (ITPGFRA)(21) und das Rahmenwerk der WHO für pandemische Grippeviren (PIP). |  |  |
| Art der Nutzung | Sollen Forschungs- und/oder Entwicklungstätigkeiten an der genetischen und/oder biochemischen Zusammensetzung der Proben durchgeführt werden?  Je nach Art können sowohl Grundlagenforschung als auch angewandte Forschung als „Nutzung“ im Sinne des Nagoya-Protokolls und der EU-Verordnung gelten. Es ist unabhängig davon, ob kommerzielle Absichten verfolgt werden oder nicht.   * Beispiele für eine Nutzung: Isolation (und Charakterisierung) einer biochemischen Verbindung und ggf. darauf aufbauende Weiterentwicklung, jegliche gentechnische Veränderung (Erstellung von GVOs), Zuchtprogramm für neue Pflanzensorten * Nicht als Nutzung gelten z.B.: Pflege und Verwaltung einer Sammlung zu Erhaltungszwecken einschließlich der Lagerung von Ressourcen, Qualitätsprüfung/Kontrollen auf Pflanzenkrankheiten, Materialeingangskontrollen, taxonomische Bestimmungen (einschließlich Sequenzierung), reine phänotypbasierte Beschreibungen. |  |  |
| Geographisch | Stammt das Material aus dem Hoheitsgebiet eines Landes? |  |  |
| Ist das Bereitsteller Land Vertragspartner des Nagoya-Protokolls?  Infos hierzu finden Sie auf der Webseite des ABS Clearing House: <https://absch.cbd.int/en/> |  |  |
| Zeitlich | Wurde das Material im Bereitsteller Land am oder nach Inkrafttreten des Protokolls am 12.10.2014 gesammelt? |  |  |